

# **Verfahren zur Auswahl der Spielorte durch den DFB**

**(Anhang II zum DFB-Bewerbungsreglement)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätzliche Bestimmungen des DFB-Auswahlverfahrens .....</b>	<b>3</b>
1. Rechtsgrundlagen und Darstellung des DFB-Auswahlverfahrens.....	3
2. „Code of Conduct“ .....	4
<b>II. Auswahlkriterien .....</b>	<b>5</b>
1. Netto-Sitzplatzkapazität in den Stadien .....	5
2. Ranking.....	6
3. Zoning.....	8
<b>III. DFB-Auswahlverfahren .....</b>	<b>9</b>
1. Phase 1: Vorauswahl durch das DFB-Bewerungskomitee .....	10
2. Phase 2: Auswahlentscheidung im DFB-Präsidium .....	11
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>13</b>

## Präambel

Im Rahmen der Bewerbung des DFB um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 führt der DFB ein Nationales Bewerbungsverfahren durch, in dem er die 10 (zehn) Spielorte auswählt, mit denen sich der DFB bei der UEFA bewerben wird.

Zur Auswahl stehen die Spielorte, die innerhalb der seitens des DFB gesetzten Fristen durch Einreichung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) nach Maßgabe des DFB-Bewerbungsreglements ihre verbindliche Teilnahme als Bewerber am Nationalen Bewerbungsverfahren erklärt und fristgerecht die Bewerbungsunterlagen in der vom DFB vorgegebenen Form eingereicht haben.

Die Auswahlentscheidung über die 10 (zehn) Spielorte trifft das DFB-Präsidium auf Grundlage der vorbereitenden Ausarbeitungen des DFB-Bewerbungscommittees und unter Einbeziehung von Transparency International Deutschland e.V. nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Regelungen zum Verfahren zur Auswahl der Spielorte („DFB-Auswahlverfahren“).

### I. Grundsätzliche Bestimmungen des DFB-Auswahlverfahrens

#### 1. Rechtsgrundlagen und Darstellung des DFB-Auswahlverfahrens

Das DFB-Auswahlverfahren ist integraler Bestandteil des im DFB-Bewerbungsreglement geregelten Nationalen Bewerbungsverfahrens. Inhaltlich maßgebliche Rechtsgrundlage für die Auswahlentscheidung sind die DFB-Anforderungen für Bewerber im Nationalen Bewerbungsverfahren (Anhang I zum DFB-Bewerbungsreglement). Die genannten DFB-Dokumente wurden auf Basis des UEFA-Bewerbungsreglements sowie der UEFA-Turnieranforderungen (UEFA Tournament Requirements) und der UEFA-Vorlagen für die Bewerbungsunterlagen (UEFA Bid Dossier Template) erstellt.

Vorbehaltlich einer Änderung des Zeitplans des DFB-Auswahlverfahrens oder des gesamten Nationalen Bewerbungsverfahrens durch den DFB nach Maßgabe des DFB-Bewerbungsreglements wird das DFB-Auswahlverfahren nach dem folgenden Zeitplan durchgeführt:



<b>19. Mai 2017</b>	Übermittlung der Regelungen des DFB-Auswahlverfahrens (Anhang II zum DFB-Bewerbungsreglement) durch den DFB an die Bewerber
<b>12. Juni 2017</b>	Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Bewerber beim DFB (Teil 1)
<b>10. Juli 2017</b>	Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Bewerber beim DFB (Teil 2)
<b>Juni bis August 2017</b>	Prüfung der Bewerbungsunterlagen und ggf. Site Visits bei den Bewerbern
<b>15. September 2017</b>	Entscheidung und Bekanntgabe der zehn (10) Spielorte durch das DFB-Präsidium

## 2. „Code of Conduct“

Der DFB orientiert sowohl die Bewerbung um die UEFA EURO 2024, als auch, im Erfolgsfall deren Ausrichtung und Organisation, an den Prinzipien Nachhaltigkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit. Auch das DFB-Auswahlverfahren erfolgt daher unter Berücksichtigung dieser Prinzipien und auf Grundlage der UEFA-Anforderungen an politische, gesellschaftliche und Umwelt-Aspekte der Bewerbung.

Zur Sicherstellung eines objektiven, transparenten und fairen Entscheidungsprozesses im DFB-Auswahlverfahren sind daher das DFB-Präsidium, das DFB-Bewerbungscommittee, die einbezogenen hauptamtlichen Mitarbeiter des DFB sowie alle weiteren einbezogenen Personen auch im DFB-Auswahlverfahren verpflichtet, die Vorschriften des „Code of Conduct“ – Verhaltensregeln des DFB für das Nationale Bewerbungsverfahren zur Auswahl der Spielorte der UEFA EURO 2024 – zu beachten („Code of Conduct“).

## II. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung des DFB im DFB-Auswahlverfahren erfolgt auf Basis der von den Bewerbern im Nationalen Bewerbungsverfahren eingereichten Bewerbungsunterlagen. Der DFB wird in seiner Auswahlentscheidung ausschließlich diejenigen Angaben berücksichtigen, die ein Bewerber in seinen fristgemäß eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß dem DFB-Bewerbungsreglement im Nationalen Bewerbungsverfahren gemacht hat. Bei Unklarheiten oder sofern der DFB begründeten Anlass für Zweifel an den seitens eines Bewerbers gemachten Angaben in den Bewerbungsunterlagen hat, ist der DFB unbeschadet der fortbestehenden alleinigen Verantwortung des Bewerbers für den Inhalt der Bewerbungsunterlagen berechtigt, weitere Informationen einzuholen oder abzufragen, insbesondere im Rahmen von Site Visits bei den Bewerbern, und gegebenenfalls die Angaben des Bewerbers entsprechend zu korrigieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht für den DFB nicht.

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der UEFA-Turnieranforderungen (UEFA Tournament Requirements), ergänzt und konkretisiert durch die DFB-Anforderungen für Bewerber im Nationalen Bewerbungsverfahren (Anhang I zum DFB-Bewerbungsreglement) und nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Kriterien:

### 1. Netto-Sitzplatzkapazität in den Stadien

Nach den Vorgaben der UEFA-Turnieranforderungen (UEFA Tournament Requirements) soll die UEFA EURO 2024 einer größtmöglichen Anzahl an Fußball-Fans zugänglich gemacht werden. Die UEFA stellt hohe Anforderungen an die Netto-Sitzplatzkapazität der Stadien in den Spielorten, mit denen sich der DFB bei der UEFA um die UEFA EURO 2024 bewirbt.

Die Netto-Sitzplatzkapazität in den Stadien ist daher ein entscheidendes Kriterium für die Auswahlentscheidung des DFB im Nationalen Bewerbungsverfahren. Das DFB-Präsidium hat beschlossen, diese Sitzplatzkapazitäten in den Stadien der Bewerbung wie nachfolgend dargestellt, zu erfüllen:



NETTO-SITZPLATZKAPAZITÄT	GEFORDERTE ANZAHL
60.000 plus	3 Stadien
40.000 plus	3 Stadien
30.000 plus	4 Stadien

Als *Netto-Sitzplatzkapazität* gilt die Anzahl der für die Öffentlichkeit tatsächlich verfügbaren Sitzplätze, ausschließlich der gesamten Medieninfrastruktur und der Plätze, die wegen Sichtbehinderungen nicht verkauft werden können gemäß UEFA Zirkular 60/2016.

*Neubauten und/oder Umbauten* können bei Berechnung der Netto-Sitzplatzkapazität nur Berücksichtigung finden, wenn ein Bauantrag bereits vor Einreichung der Bewerbungsunterlagen gestellt wurde, die Neubauten und/oder Umbauten baurechtlich zulässig sind, ein garantiertes Baubudget und eine Information zum Haushaltsrecht vorliegen und sämtliche hierfür erforderlichen Nachweise mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen vom Bewerber vorgelegt worden sind.

## 2. Ranking

Unabhängig von der Netto-Sitzplatzkapazität in den Stadien der Spielorte enthalten die UEFA-Turnieranforderungen (UEFA Tournament Requirements) umfassende Anforderungen an die Spielorte einer Bewerbung. Diese Anforderungen sind seitens der UEFA in insgesamt 12 (zwölf) Sektoren unterteilt, wobei sich die DFB-Anforderungen an die Bewerber im Nationalen Bewerbungsverfahren aus Teilen aller dieser 12 (zwölf) Sektoren zusammensetzen, mit Ausnahme der Sektoren 01 und 09, da diese lediglich übergeordnete, d.h. von den Bewerbern unabhängige Anforderungen enthalten:



Die DFB-Anforderungen wurden den Bewerbern im Workshop zum Nationalen Bewerbungsverfahren am 11. April 2017 vorgestellt und erläutert und im Nachgang bis spätestens zum 12. Mai, 2017 übermittelt. In den Bewerbungsunterlagen hat jeder Bewerber zu sämtlichen dieser DFB-Anforderungen Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage der von den Bewerbern in den Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben und ausschließlich unter Berücksichtigung dieser DFB-Anforderungen erstellt das DFB-Bewerbungscommittee eine Rangfolge, indem die Angaben und die daraus resultierende Erfüllung der entsprechenden DFB-Anforderungen anhand einer Nutzwertanalyse (Punktbewertungsverfahren) wie nachfolgend dargestellt gewertet werden („**Ranking**“):

- pro Kapitel kann eine Punktzahl zwischen 0-10 (null bis zehn) Punkten erzielt werden (Erfüllungsgrad);
- jedem Kapitel innerhalb eines Sektors wurde eine prozentuale Gewichtung zugeordnet, die mit der Punktzahl (Erfüllungsgrad) eines Kapitels multipliziert wird;
- jedem Sektor wurde eine prozentuale Gewichtung in der Gesamtbewertung zugeordnet, die sich nach der von der UEFA vorgegebenen Aufschlüsselung für die Gewichtung einzelner Sektoren gemäß der Anlage 1 zu diesem Anhang II zum DFB-Bewerbungsreglement richtet. Da der Sektor 09 nicht Gegenstand des Nationalen Bewerbungsverfahrens ist, wurden die von der UEFA für den Sektor 09 festgelegte Gewichtung dem Sektor 02 zugeordnet.



### 3. Zoning

Die UEFA EURO 2024 als internationales Sportereignis soll in ganz Deutschland stattfinden und einer größtmöglichen Anzahl an Fußball-Fans zugänglich gemacht werden. Die Spielorte, mit denen sich der DFB um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 bewirbt, sollen daher auf das ganze Bundesgebiet verteilt sein. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, hat der DFB das Bundesgebiet in die folgenden 4 (vier) Zonen aufgeteilt („Zoning“):

- Zone I (Nord): Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
- Zone II (West): Nordrhein-Westfalen
- Zone III (Süd): Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Zone IV (Ost): Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Vorbehaltlich der Erfüllung der DFB-Anforderungen (siehe Ziffer II. 1.) werden pro Zone mindestens 1 (ein) und maximal 4 (vier) Spielorte ausgewählt.

### III. DFB-Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung im DFB-Auswahlverfahren ist in 2 (zwei) Phasen unterteilt:

- **Phase 1:** Vorauswahl durch Auswertung der Bewerbungen, Erstellung des Rankings und Handlungsempfehlung durch das DFB-Bewerbungskomitee
- **Phase 2:** Auswahlentscheidung im DFB-Präsidium

Hierbei erfolgt die Auswahl jeweils in den nachfolgend dargestellten 3 (drei) Runden:

Runde	Stadionkapazität	Auswahl
<b>1</b>	<b>60.000plus</b>	Auswahl von bis zu 3 (drei) Spielorten mit einem Stadion mit einer Netto-Sitzplatzkapazität von 60.000 oder mehr Sitzplätzen anhand des Rankings (Ziffer II. 2.).
<b>2</b>	<b>40.000plus</b>	Auswahl von 3 (drei) (im Falle, dass in der vorherigen Runde weniger als 3 Spielorte ausgewählt werden, entsprechend mehr als 3) Spielorten mit einem Stadion mit einer Netto-Sitzplatzkapazität von 40.000 oder mehr Sitzplätzen anhand des Rankings (Ziffer II. 2.) und unter Berücksichtigung des Zonings (Ziffer II. 3.).
<b>3</b>	<b>30.000plus</b>	Auswahl von 4 (vier) Spielorten mit einem Stadion mit einer Netto-Sitzplatzkapazität von 30.000 oder mehr Sitzplätzen anhand des Rankings (Ziffer II. 2.) und unter Berücksichtigung des Zonings (Ziffer II. 3.).

Ein Bewerber kann nur dann ausgewählt werden, wenn er die DFB-Anforderungen erfüllt.

Die Auswahl eines Spielorts anhand der Netto-Sitzplatzkapazität (Ziffer II.1.) und des Rankings (Ziffer II. 2.) bedeutet, dass ein Bewerber, der im Ranking eine höhere



Punktzahl als andere Bewerber erzielt, vor niedriger angesiedelten Bewerbern bevorzugt ausgewählt wird.

Die Auswahl eines Spielorts anhand der Netto-Sitzplatzkapazität (Ziffer II.1.), des Rankings (Ziffer II. 2.) und unter Berücksichtigung des Zonings (Ziffer II. 3.) bedeutet, dass die zwingend festgelegte Vorgabe von mindestens 1 (einem) und maximal 4 (vier) Spielorten pro Zone dazu führen kann, dass ein oder mehrere Bewerber trotz einer niedrigeren Position im Ranking gegenüber Bewerbern mit einer höheren Position bevorzugt ausgewählt werden, wenn eine Zone andernfalls nicht berücksichtigt werden würde und/oder die vorgegebene Maximalanzahl pro Zone für einen höher bewerteten Bewerber bereits ausgeschöpft ist.

#### 1. Phase 1: Vorauswahl durch das DFB-Bewerbungscommittee

Bei der Durchführung der Vorauswahl ist das DFB-Bewerbungscommittee an sämtliche Vorschriften des Nationalen Bewerbungsverfahrens, insbesondere das DFB-Bewerbungsreglement und diese Regelungen des DFB-Auswahlverfahrens, gebunden.

Die Vorauswahl durch das DFB-Bewerbungscommittee umfasst die Erstellung des Rankings (Ziffer II. 2.) und die Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für das DFB-Präsidium unter weiterer Berücksichtigung der Anforderungen an die Netto-Sitzplatzkapazität (Ziffer II. 1.) und des Zonings (Ziffer II. 3.) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Zur Mitwirkung an der Entscheidung zur Vorauswahl im DFB-Bewerbungscommittee sind die namentlich im Anhang zum Code of Conduct genannten Personen berechtigt. Das DFB-Bewerbungscommittee ist jedoch berechtigt, bei seiner Entscheidung zur Vorauswahl unterstützend auf hauptamtliche Mitarbeiter des DFB oder weitere in das Nationale Bewerbungsverfahren einbezogene Personen zurückzugreifen.
- b) Das DFB-Bewerbungscommittee wertet die nach den Vorgaben des DFB-Bewerbungsreglements form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen der Bewerber gemäß der Regelung in Ziffer II. 2. aus. Die Bewerbungsunterlagen der Bewerber sind somit die Grundlage für das seitens des DFB-Bewerbungscommittees erstellte Ranking (Ziffer II. 2.).
- c) Zur Erstellung des Rankings (Ziffer II. 2.) klassifiziert das DFB-Bewerbungscommittee die Bewerber insofern, als dem Bewerber mit der nach der Regelung in Ziffer II. 2. errechneten höchsten Punktzahl der Rang 1 (eins)



zugeteilt wird, dem Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl Rang 2 (zwei) usw. bis zum Bewerber mit der geringsten Punktzahl.

- d) Bei Punktgleichheit wird der entsprechende Rang doppelt bzw. mehrfach und der nachfolgende Rang bzw. die nachfolgenden Ränge überhaupt nicht vergeben.
- e) Auf Basis des erstellten Rankings erarbeitet das DFB-Bewerbungscommittee eine Handlungsempfehlung für das DFB-Präsidium, in der nach Maßgabe der weiteren Auswahlkriterien nach Ziffer II. 1. und 3. die Auswahl von 10 (zehn) Spielorten empfohlen wird.

## 2. Phase 2: Auswahlentscheidung im DFB-Präsidium

Die Auswahlentscheidung im DFB-Präsidium umfasst die finale Auswahl der 10 (zehn) Spielorte, mit denen der DFB sich bei der UEFA um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 bewirbt. Bei der Auswahlentscheidung ist das DFB-Präsidium an sämtliche Vorschriften des Nationalen Bewerbungsverfahrens, insbesondere das DFB-Bewerbungsreglement und diese Regelungen des DFB-Auswahlverfahrens gebunden.

Für die Auswahlentscheidung des DFB-Präsidiums gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Die Auswahlentscheidung des DFB-Präsidiums erfolgt anhand des vom DFB-Bewerbungscommittee erstellten Rankings (Ziffer II. 2.) und unter Berücksichtigung der Netto-Sitzplatzkapazität (Ziffer II. 1.) und des Zonings (Ziffer II. 3.) sowie der vom DFB-Bewerbungscommittee nach Ziffer III. 1. d) erstellten Handlungsempfehlung.

Das DFB-Präsidium ist bei seiner Auswahlentscheidung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen an das Ranking (Ziffer II. 2.) sowie das Zoning (Ziffer II. 3.) gebunden; nicht jedoch an die Handlungsempfehlung des DFB-Bewerbungscommittees. Bei Punktgleichheit von mehreren Bewerbern entscheidet das DFB-Präsidium durch Abstimmung.

- b) Grundsätzlich ist jedes Mitglied des DFB-Präsidiums berechtigt, an der Auswahlentscheidung teilzunehmen.

Ein Mitglied des DFB-Präsidiums, das in einem Interessenkonflikt hinsichtlich einer konkreten Entscheidung in einer der Abstimmungsrounden steht bzw. stehen kann, darf diesbezüglich nicht an der Abstimmung teilnehmen.



- c) Der DFB-Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der ranghöchste DFB-Vizepräsident leitet das Abstimmungsverfahren.
- d) Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht verpflichtet, eine Stimme abzugeben (Stimmenthaltungen sind somit gestattet). Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied des Präsidiums hat 1 (eine) Stimme pro Abstimmung und darf nur für sich selbst eine Stimme abgeben; eine Stimmabgabe in Stellvertretung ist nicht möglich. Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung. Das DFB-Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die höhere Netto-Stadionkapazität den Ausschlag.
- e) Die finale Auswahl der 10 (zehn) Spielorte als Ergebnis der Auswahlentscheidung im DFB-Präsidium wird vom DFB nach der Entscheidung öffentlich bekannt gegeben. Ein vom DFB-Bewerbskomitee erstellter Evaluierungsbericht zur Auswertung der eingegangenen Unterlagen der Bewerber wird vom DFB spätestens zu Beginn der Sitzung des Präsidiums veröffentlicht.

## Anlage 1

### Gewichtung der Sektoren der Anforderungen

- Sektor 02 (Vision, Konzept und Nachhaltigkeit): 10%
- Sektor 03 (Politik, Soziales und Umwelt): 5%
- Sektor 04 (Rechtliche Themen): 12%
- Sektor 05 (Leistungen im Bereich Sicherheit): 12%
- Sektor 06 (Stadien): 25%
- Sektor 07 (Mobilität): 15%
- Sektor 08 (Unterbringung/Trainingseinrichtungen): 10%
- Sektor 10 (Bewerbung der Veranstaltung): 5%
- Sektor 11 (Kommerzielle Themen): 3%
- Sektor 12 (Organisation und Finanzen): 3%